

VERTRAG

über die Nutzung der TuS-Halle in Frei – Laubersheim

Zwischen dem Turn – und Sportverein 1900 Frei – Laubersheim e.V.

vertreten durch _____
– nachstehend Eigentümer genannt – und

vertreten durch _____
– nachstehend Benutzer genannt – wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 (Allgemeines)

1.1. Der Eigentümer überlässt dem Benutzer die TuS – Halle in Frei – Laubersheim für die Zeit vom _____ bis _____ / am _____ .

Veranstaltungsgrund: _____ .

1.2. Mit der Inanspruchnahme erkennt der Benutzer der TuS – Halle die Bedingungen der Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 2 (Außerkräfttreten des Vertrages)

2.1. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf oder Hallendefekten, kann die Gestattung der Benutzung der TuS – Halle zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der TuS - Halle, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.

2.2. Bei gesetzlich Verbotene sowie rechtswidrige Veranstaltungen.

2.3. Bei Veranstaltungen die nicht mit dem Vermieter/Halleneigner abgesprochen, sowie nicht mit dem o. g. Veranstaltungsgrund übereinstimmen.

2.4. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

§ 3 (Festsetzung des Benutzungsentgeltes)

3.1. Das Entgelt (Hallenmiete, Kautions) wird vom Vorstand des Turn – und Sportvereins 1900 Frei – Laubersheim e.V. festgesetzt. Das Verzeichnis über die Höhe des Entgeltes ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

3.2. Die Höhe des Benutzungsentgeltes beträgt gemäß Entgeltordnung: _____ €

§ 4 (Sonstiges)

4.1. Weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform

4.2. Eine Kautions von, _____ € wurde entrichtet.

Frei – Laubersheim, den _____

(Unterschrift Benutzer)

(Unterschrift Eigentümer)

Dieses Original bitte unterschreiben und beim 1. Vorsitzenden (Bahnstraße 18, 55546 Frei - Laubersheim) abgeben

VERTRAG

über die Nutzung der TuS-Halle in Frei – Laubersheim

Zwischen dem Turn – und Sportverein 1900 Frei – Laubersheim e.V.

vertreten durch _____
– nachstehend Eigentümer genannt – und

vertreten durch _____
– nachstehend Benutzer genannt – wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 (Allgemeines)

1.1. Der Eigentümer überlässt dem Benutzer die TuS – Halle in Frei – Laubersheim für die Zeit vom _____ bis _____ / am _____ .

Veranstaltungsgrund: _____ .

1.3. Mit der Inanspruchnahme erkennt der Benutzer der TuS – Halle die Bedingungen der Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 2 (Außerkräfttreten des Vertrages)

2.1. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf oder Hallendefekten, kann die Gestattung der Benutzung der TuS – Halle zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der TuS - Halle, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.

2.2. Bei gesetzlich Verbotene sowie rechtswidrige Veranstaltungen.

2.3. Bei Veranstaltungen die nicht mit dem Vermieter/Halleneigner abgesprochen, sowie nicht mit dem o. g. Veranstaltungsgrund übereinstimmen.

2.4. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

§ 3 (Festsetzung des Benutzungsentgeltes)

3.1. Das Entgelt (Hallenmiete, Kautions) wird vom Vorstand des Turn – und Sportvereins 1900 Frei – Laubersheim e.V. festgesetzt. Das Verzeichnis über die Höhe des Entgeltes ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

3.2. Die Höhe des Benutzungsentgeltes beträgt gemäß Entgeltordnung: _____ €

§ 4 (Sonstiges)

4.1. Weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform

4.2. Eine Kautions von, _____ € wurde entrichtet.

Frei – Laubersheim, den _____

(Unterschrift Benutzer)

(Unterschrift Eigentümer)

Dieses Original bitte unterschreiben und beim 1. Vorsitzenden (Bahnstraße 18, 55546 Frei - Laubersheim) abgeben

§ 1 (Allgemeines)

- 1.1. Die TuS – Halle ist Eigentum des Turn- und Sportvereins 1900 Frei – Laubersheim e.V.
- 1.2. Soweit Sie nicht für Zwecke des Turn – und Sportvereins 1900 Frei-Laubersheim e.V. benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Hallenbelegungs-planes (siehe Aushang TuS-Halle) sowie unter Berücksichtigung des Schulsportes den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Verfügung.
- 1.3. Sie kann auch Privatpersonen und auswärtigen Interessenten überlassen werden.

§ 2 (Art und Umfang der Gestattung)

- 2.1. Die Gestattung der Benutzung der TuS – Halle ist beim Vereinsvorstand zu beantragen. Der Vereinsvorstand entscheidet dann über die Gestattung. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck und –zeitraum festgelegt sind. Sie setzt den Abschluss eines Hallennutzungsvertrages voraus, in dem die Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- 2.2. Der Turn- und Sportverein 1900 Frei-Laubersheim e.V. hat das Recht, die TuS – Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend oder teilweise zu schließen.
- 2.3. Maßnahmen des Turn – und Sportverein 1900 Frei – Laubersheim e.V. nach § 2.2. lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Der Verein haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 3 (Hausrecht)

- 3.1. Das Hausrecht der TuS – Halle steht dem Turn- und Sportverein 1900 Frei – Laubersheim e.V. sowie den jeweiligen Benutzern zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 3.2. Der Turn und Sportverein 1900 e. V. Frei – Laubersheim vertreten durch den Vorstand hat das recht bei Nichteinhaltung sowie grobe Verstöße gegen die Hallenordnung eine Veranstaltung zu beenden, oder Beenden zu lassen, anfallende Kosten muss der Veranstalter tragen. Der Verein haftet auch nicht für ewtl. Einnahmeausfälle.

§ 4 (Umfang der Benutzung)

- 4.1. Die Benutzung der TuS – Halle wird vom Turn – und Sportverein 1900 Frei – Laubersheim e.V. in einem Hallenbelegungsplan geregelt (siehe § 5).
- 4.2. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Turn – und Sportverein 1900 Frei – Laubersheim ev. zulässig.
- 4.3. Über die Benutzbarkeit im einzelnen entscheidet der Vereinsvorstand.
- 4.4. Nach Abschluss der Benutzung sind die benutzten Räume in einen sauberen, einwandfreien Zustand zu versetzen, so daß ein störungsfreier Betrieb gemäß Hallenbelegungsplan gewährleistet ist.
- 4.5. Die Vereinseigene Beschallungsanlage ist kein Bestandteil der Hallenvermietung.
- 4.6. Der Benutzer kann die vereinseigene Reinigungsmaschine zum Naßreinigen der TuS – Halle verwenden. Vor Inbetriebnahme des Gerätes ist sie durch eine Unterweisung von einem Vorstandsmitglied oder durch die Anweisungen der Bedienungsanleitung zu befolgen!

§ 5 (Hallenbelegungsplan)

- 5.1. Der Turn – und Sportverein 1900 Frei – Laubersheim e.V. stellt einen Hallenbelegungsplan auf, der in der TuS – Halle aushängt.
Außerdem wird die TuS – Halle an Schultagen generell vormittags von der Grundschule Frei – Laubersheim genutzt.
- 5.2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Hallenbelegungsplanes verpflichtet.
- 5.3. Der Hallenbelegungsplan wird im Bedarfsfall überprüft und geändert.

§ 6 (Pflichten der Benutzer)

- 6.1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung oder des Benutzungsvertrages sind, ergeben sie sich aus folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- 6.2. Die Benutzer müssen die TuS – Halle pfleglich behandeln und bei der Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der TuS - Halle so gering wie möglich gehalten werden.
- 6.3. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort dem Vorsitzenden des Turn- und Sportvereins 1900 Frei-Laubersheim e.V. oder seinem Beauftragten zu melden.
- 6.4. Der Benutzer hat mit der Reinigungskraft, *Frau Heike Lange, Schulstraße 2, Frei – Laubersheim, Tel 06709/1412*, einen Übergabetermin zu vereinbaren. Dieser soll unmittelbar nach Ende der Veranstaltung sein. Die Reinigungskraft prüft die benutzten Räumlichkeiten auf Sauberkeit und die Einrichtung auf Vollständigkeit und Unversehrtheit. Das Ergebnis der Übergabe entscheidet über die Rückzahlung der Kautions.
- 6.5. Die Benutzung der TuS - Halle und deren Einrichtungen ist nur auf den Vertragsumfang beschränkt.
- 6.7. Bei Tanzmusik-, Disco-, oder Discoähnliche- Veranstaltungen (Nutzung der Halle ohne feste Sitz- und Tischordnung) muss die Halle mit geeignetem Material nach den geltenden Vorschriften ausgelegt werden, der Veranstalter haftet dafür.

§ 7 (Festsetzung des Benutzungsentgeltes)

- 7.1. Die Benutzung der TuS – Halle ist kostenpflichtig. Dies gilt auch für private und gewerbliche Veranstaltungen (wobei Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und/oder Getränke verkauft werden als gewerblich gelten). Als private Feiern gelten dagegen Familienfeiern.
- 7.2. Die Höhe des Benutzungsentgeltes ist in der Entgeltordnung geregelt; diese ist ebenfalls Bestandteil des Hallennutzungsvertrages.
- 7.3. Über den vollen oder teilweisen Erlaß des Entgeltes (z. B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen) entscheidet der Vorstand des Turn – und Sportvereins 1900 Frei – Laubersheim e.V.
- 7.4. Die TuS - Halle steht der Ortsgemeinde Frei-Laubersheim sowie der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach kostenfrei zur Verfügung
- 7.5. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigung sind vom Benutzer zu tragen. Hier wird ein Stundenverrechnungssatz von 15,- Euro, sowie anfallende Entsorgungskosten berechnet.

§ 8 (Haftung) -

8.1. Der Turn – und Sportverein 1900 Frei – Laubersheim e.V. überläßt dem Benutzer die TuS – Halle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

8.2. Der Benutzer stellt den Turn- und Sportverein 1900 Frei-Laubersheim e.V. von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehe.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Turn – und Sportverein 1900 Frei – Laubersheim e.V. und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Turn – und Sportverein 1900 Frei – Laubersheim e.V. und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

Dem Benutzer wird daher dringend empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

8.3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Turn – und Sportverein 1900 Frei – Laubersheim e.V. als Gebäudeeigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 9 (Inkrafttreten)

9.1. Die Benutzungsordnung einschließlich der Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom heutigen Tage in Kraft.

Frei – Laubersheim, im Mai 2006

§ 1 (Allgemeines)

- 1.1. Laut Hallennutzungsvertrag für die TuS - Halle gelten für die Benutzung der Halle zu außersportlichen, außerschulischen oder gewerblichen Zwecken besondere Entgeltsätze. Diese werden vom Vorstand des Turn- und Sportvereins 1900 Frei – Laubersheim e.V. überprüft und bei Bedarf dem aktuellen Preisniveau angepaßt.

§ 2 (Verzehr von Getränken)

- 2.1. Der Turn – und Sportverein 1900 e.V. Frei – Laubersheim ist an keinen Vertrag mit Lieferanten gebunden.

§ 3 (Aufstellung der Benutzungskosten)

- 3.1. Das Benutzungsentgelt beträgt pro Tag der Veranstaltung für:

	private Nutzung		gewerbliche Nutzung	
	Mitglieder	Nichtmitglieder	Ortsvereine und Mitglieder	Gewerbliche/ Nichtmitglieder
Halle ohne Getränke-Ausschank und Küche	100,- €	150,- €	200,- €	250,- €
Halle incl. Getränke-Ausschank	125,- €	180,- €	230,- €	290,- €
Halle incl. Getränke-Ausschank und Küche	130,- €	230,- €	280,- €	350,- €
Halle incl. Getränke-Ausschank, für Disco und Discoähnliche Musikveranstaltungen	500,- €			

- 3.2. Es ist generell eine Mietkaution in Höhe von 250,- € zu entrichten!

Diese Kautio n wird vom Turn – und Sportverein 1900 Frei – Laubersheim e.V. ganz oder teilweise einbehalten, sollte gegen § 6 Abs. 2 und 3 der Benutzung sordnung verstoßen werden (siehe hierzu §§ 6.2, 6.3 und 6.4.)

In den Entgelten sind die Kosten für Strom Heizung und Wasser sowie Toilettenanlagen enthalten.

§ 4 (Zahlungsbedingungen)

- 4.1. Die Mietkaution ist bei der Hallenübergabe an den Benutzer von diesem in bar an den/die vom Vermieter bestellten Übergabebeauftragten zu entrichten.
- 4.2. Der (Rest-) Mietbetrag ist vom jeweiligen Veranstalter sofort nach Durchführung der Veranstaltung bei der Hallenübergabe an den Hauseigner in bar zu entrichten.

Frei – Laubersheim, im Mai 2006

Eventuell übrig gebliebene Stühle bitten wir auf die Bühne zu stellen !

